OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851505/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 17. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R J B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. September 2020, GZ: BHLLGE-2020-247712/Gru, BHLLGE-2020-247740/Gru, betreffend Untersagung der Ausübung des Gewerbes „Entrümpler (Räumung durch Entfernung wertlosen Gutes)“ und des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. September 2020, GZ: BHLLGE-2020-247712/Gru, BHLLGE-2020-247740/Gru, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die von R J B, geboren am X in X, Sozialversicherungsnummer: X, Staatsangehörigkeit Österreich, wohnhaft in X, X, angemeldeten Gewerbe „Entrümpler (Räumung durch Entfernung wertlosen Gutes)“ und „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ im Standort X, X, Tür X, nicht vorliegen und die Gewerbeausübung untersagt wird.

Begründet wurde dies damit, dass der Gewerbeanmelder mit Urteilen

- des Landesgerichtes R vom 10. Oktober 2005, Zl. 9 HV 10/2005, wegen Verstoß gegen §§ 28/2 (2.3. Fall) U 3 (1. Fall) 28/2 (2.3. Fall) U ABS 4/3 Suchtmittelgesetz, § 15 StGB, §§ 27 Abs. 1 (6. Fall) U Abs. 2/2 (1. Fall) 27/1 (1.2. Fall) Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren,
- des Amtsgerichtes P vom 15. November 2010, Zl. 4 LS 307 JS 4921/2010, wegen Verstoß gegen unerlaubte Einfuhr und unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmittel zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten,
- des Landesgerichtes L vom 21. August 2012, Zl. 023 HV 66/2012x, wegen Verstoß gegen §§ 28a (1) 5. Fall, 28a (2) Z 1, 28a (4) Z 1, 28a (4) Z 3 Suchtmittelgesetz, §§ 28a (1) 2.3. Fall, 28a (2) Z 1, 28a (4) Z 1, 28a (4) Z 3 Suchtmittelgesetz, §§ 15, 12 2. Fall StGB, § 27 (1) Z 1 1.2. Fall Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren

verurteilt worden sei und die Strafen bis dato nicht getilgt seien. Die Verurteilungen würden einen Gewerbeausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 GewO 1994 darstellen. Dem Gewerbeanmelder sei dieser Umstand nachweislich mitgeteilt und die Möglichkeit eingeräumt worden, hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Trotz ausreichender Gelegenheit sei jedoch vom Gewerbeanmelder darauf keine Reaktion erfolgt und sei auch keine schriftliche Stellungnahme erstattet worden.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides, in eventu die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides, sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.
Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass eine falsche rechtliche Beurteilung vorliege. So hätte die belangte Behörde im Sinne des § 13a AVG vor Erlassung des

Bescheides den Beschwerdeführer über die Möglichkeit eines Antrages auf Nachsicht vom Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes aufklären und ihm Gelegenheit geben müssen, um eine solche Nachsicht anzusuchen. Der Beschwerdeführer sei weder aufgeklärt, noch sei ihm die Chance gegeben worden, einen solchen Antrag zu stellen. Weiters entspricht der angefochtene Bescheid nicht den Bestimmungen des § 60 AVG, da dem Bescheid nicht zu entnehmen sei, von welchen konkreten Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen sei und auf welchen Erwägungen ihre Beweiswürdigung fuße. Es wäre Aufgabe der belangten Behörde gewesen, darzutun, auf welche konkreten - beweiswürdigenden - Überlegungen sich die Schlussfolgerung stütze, dass nach der Eigenart der hier zu berücksichtigenden Verurteilungen/strafbaren Handlungen und insbesondere nach der Persönlichkeit des Beschwerdeführers die Begehung von gleichen oder ähnlichen Straftaten bei der Ausübung des Gewerbes nicht ausgeschlossen werden kann. Derartige Überlegungen haben nicht stattgefunden und seien daher auch keiner Überprüfung zugänglich.
Für den Ausschlusstatbestand des § 13 Abs. 1 GewO 1994 sowie aber auch für den Entziehungstatbestand des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 sei es erforderlich, dass die Gewerbebehörde auf Grundlage des Verhaltens in der Vergangenheit eine begründete und nachvollziehbare Prognose über das zukünftige Verhalten einer Person anzustellen habe. Diese Prognose, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei, setze daher die Feststellung der Tathandlung voraus, die dem Ausschlussgrund der nach § 13 Abs. 1 GewO 1994 bildenden Verurteilungen konkret zugrunde gelegen ist und von der die Gewerbebehörde in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung bei ihrer Prognose auszugehen habe. Gegenständlich habe sich die belangte Behörde darauf beschränkt, den Strafregisterauszug sowie die verba legalia des § 13 Abs. 1 GewO 1994 wiederzugeben. Eine Subsumtion des maßgeblichen Sachverhalts unter die Bestimmung des § 13 GewO 1994 sei von der belangten Behörde nicht vorgenommen worden und habe sie es unterlassen, in nachvollziehbarer Art und Weise zu begründen, weshalb sie davon ausgehe, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Gewerbeausübung zu befürchten wäre. Damit sei die belangte Behörde erkennbar in einer antizipierten Beweiswürdigung davon ausgegangen, dass von einer negativen Zukunftsprognose auszugehen sei. Dabei handle es sich um eine gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien vorgenommene Beweiswürdigung.
Weiters wurde in der Beschwerde die Mangelhaftigkeit des Verfahrens wegen Zustellmangels und Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie fehlerhafte Beweiswürdigung gerügt. Die Begründung des angefochtenen Bescheides beinhalte, dass vom Beschwerdeführer trotz ausreichender Gelegenheit keine Reaktion und auch keine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Gründe des Gewerbeausschlusses erstattet worden seien. Hierzu werde entgegnet, dass dem Beschwerdeführer nie eine derartige Verständigung oder Mitteilung zur Möglichkeit einer Stellungnahme zugegangen sei. Vielmehr habe der Beschwerdeführer erstmals Kenntnis von

dieser Möglichkeit erlangt, als ihm auf telefonische Nachfrage nach dem Verfahrensstand seinerseits mit Mail vom 21. September 2020 zeitgleich mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid auch erstmalig zwei Schreiben der belangten Behörde, datiert mit 13. August 2020, übermittelt worden seien. Diese beiden Schreiben seien zwar als Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zu verstehen und sei darin auch eine Aufforderung zur allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen enthalten, jedoch habe der Beschwerdeführer diese nie gesetzeskonform zugestellt bekommen. Zum Zeitpunkt, als ihm diese erstmals und per Mail zugestellt worden seien, seien zum einen die darin genannten Fristen bereits abgelaufen gewesen und zum anderen sei der gegenständliche Bescheid bereits erlassen worden. Diesen Bescheid habe der Beschwerdeführer auch per RSb-Brief, welchen er nachweislich am 24. September 2020 behoben habe, erhalten. Seitens der belangten Behörde sei mit keinem Wort erwähnt worden, wie und wann ihm diese Mitteilung zugestellt worden sein soll. Eine tatsächlich an den Beschwerdeführer erfolgte Zustellung wäre ohne Probleme durch Sendungsverfolgung, Zustellnachweis/Rückschein nachweisbar, sodass letztlich von einem Fehler in der Sphäre der belangten Behörde auszugehen sei, der sich in einem Zustellmangel niederschlage. Im Hinblick auf § 45 Abs. 3 AVG habe die belangte Behörde das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Aus diesem Grund sei auch die von der belangten Behörde durchgeführte Beweiswürdigung mangelhaft, da der Standpunkt des Einschreiters in diese von vornherein keine Berücksichtigung finden konnte.
Abschließend werde darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer mit gegenständlich bekämpfter Versagung jegliche Möglichkeit genommen werde, selbständig für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Der belangten Behörde seien die Vorstrafen des Beschwerdeführers und die damit verbundenen mangelnden Chancen und Möglichkeit am Arbeitsmarkt bekannt. Erschwerend hinzukämen der gesundheitliche Zustand und das Alter des Beschwerdeführers. Aufgrund all dieser Umstände sei ihm vom AMS mitgeteilt worden, dass er am regulären Arbeitsmarkt de facto nicht vermittelbar und chancenlos sei. Umso weniger verständlich sei es, weshalb man einer Person, die sich redlich darum bemüht, auf eigenen Füßen zu stehen und sein Einkommen durch ehrliche, selbständige Arbeit zu bestreiten, was auch dem Staat zugutekommen würde, die Gewerbeanmeldung verwehre. Dem Beschwerdeführer wäre es auch persönlich ein großes Anliegen, mit erfüllender und ehrlicher Arbeit sein Auskommen zu finden, statt gezwungen zu sein, sein Dasein unfreiwillig als Notstandshilfeempfänger zu fristen.

3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 20. Oktober 2020 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt. Zudem fand am

4. Februar 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der der Beschwerdeführer einvernommen wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Urteilen des Landesgerichtes R vom 10. Oktober 2005 und des Landesgerichtes L vom 21. August 2012 wurde der Beschwerdeführer wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren (Landesgericht R) und acht Jahren (Landesgericht L) sowie mit Urteil des Amtsgerichtes P vom 15. November 2010 wegen Verstoß gegen unerlaubte Einfuhr und unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmittel zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten verurteilt. Die Strafen sind bis dato nicht getilgt.

Mit Eingabe vom 11. August 2020 wurden vom Beschwerdeführer die Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ und „Entrümpler (Räumung durch Entfernung wertlosen Gutes)“ zur Anmeldung gebracht. Das Formular „Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994“ wurde vom Beschwerdeführer dahingehend am 11. August 2020 unterfertigt, dass gegen ihn keine nicht getilgten gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten nach §§ 28 bis 31a Suchtmittelgesetz vorliegen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. August 2020 wurde der Beschwerdeführer dahingehend in Kenntnis gesetzt, dass durch die o.a. Verurteilungen ein Gewerbeausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 GewO 1994 vorliegt und die Untersagung der gegenständlichen Gewerbeanmeldungen vorgesehen ist, gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu binnen zwei Wochen ab Erhalt zu äußern. Das Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mittels RSb-Brief durch Hinterlegung zugestellt; die Hinterlegungsanzeige wurde vom Zusteller beim Beschwerdeführer hinterlassen, allerdings von diesem übersehen. Eine Äußerung seitens des Beschwerdeführers hinsichtlich des Vorhalts erfolgte nicht.

In der Folge wurde der nunmehr angefochtene Bescheid vom 16. September 2020 von der belangten Behörde erlassen, in welchem festgestellt wurde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldungen nicht vorliegen und daher die Gewerbeausübung untersagt wird.

Ein Antrag auf Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung wurde vom Beschwerdeführer bis dato nicht gestellt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, dem Strafregisterauszug sowie den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer sonstigen [Anmerkung: nicht unter lit. a fallenden] strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373e oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzung gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 -, dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

5.2. Nach dem Strafregisterauszug steht fest, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig zu drei Freiheitsstrafen von fünf Jahren (Landesgericht R zu Zl. 9 HV 10/2005), zwei Jahren und sieben Monaten (Amtsgericht P zu Zl. 4 LS 307 JS 4921/2010) sowie acht Jahren (Landesgericht L zu Zl. 023 HV 66/2012x) verurteilt worden ist und die Strafen noch nicht getilgt worden sind.
Der Beschwerdeführer hat diese der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten rechtswidrig und schuldhaft begangen. Sohin liegt der Gewerbeausschlussgrund

des § 13 Abs. 1 lit. b iVm Z 2 GewO 1994 vor. In einem solchen Fall hat die Behörde gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anmeldung des Gewerbes nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei von der Behörde seiner Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme beraubt worden, da ihm das entsprechende Schriftstück nicht zugegangen sei, ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer sehr wohl Gelegenheit gegeben wurde, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Dass er diese Gelegenheit nicht wahrgenommen hat, ist in seiner Sphäre gelegen (siehe hierzu die Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung).

Soweit der Beschwerdeführer releviert, seitens der belangten Behörde sei die Manuduktionspflicht verletzt worden, weil er nicht auf die Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Nachsicht vom Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes hingewiesen worden sei, wird ausgeführt, dass die Manuduktionspflicht nicht so weit reichen kann, den Antragsteller soweit und solange anzuleiten, dass es zu einer positiven Erledigung des Antrages führt.
Darüber hinaus verkennt der Beschwerdeführer die Rechtsnatur des Nachsichtsverfahrens nach § 26 GewO 1994 sowie die wechselseitigen Wirkungen der jeweiligen Verfahren. Tatsächlich handelt es sich beim Nachsichtsverfahren um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Keinesfalls ist die Behörde bei einer Untersagung der Gewerbeausübung aufgrund eines Ausschlussgrundes nach § 13 GewO 1994 verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Nachsichtserteilung amtswegig zu prüfen und ist die belangte Behörde sohin auch nicht angehalten gewesen, eine Persönlichkeitsprognose abzugeben. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Untersagung der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 13 Abs. 1 GewO 1994 - anders als etwa bei der Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 leg. cit. oder bei der Entziehung einer bereits bestehenden Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 - nicht auf eine Prognose über das künftige Verhalten der betreffenden natürlichen Person an (vgl. VwGH 28.9.2011, 2011/04/0148, und die darin zitierte Vorjudikatur). § 13 Abs. 1 GewO 1994 stellt allein auf die Begehung bestimmter Delikte ab.

Eine schwere Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers durch das AMS aufgrund seines Gesundheitszustandes und seines Alters kann keine Gewerbeanmeldung bewirken.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass beim Beschwerdeführer ein Ausschlussgrund (§ 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994) vorliegt, der zwingend zur Feststellung desselben und der Untersagung der Gewerbeausübung zu führen hat, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier